

**1. Änderungssatzung zur Satzung
über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen
des Wasser- und Bodenverbandes "Rügen"**

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467) des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. August 2018 (GVOBl. M-V S. 338) sowie der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) i.d. F. der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V Nr. 7 S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166, 179) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 02.11.2023 die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes "Rügen" vom 9.11.2020 erlassen.

**Artikel 1
Änderung § 3 Abs. 3**

Der § 3 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

- (3) Die Gebühr wird nach Berechnungseinheiten festgesetzt.
Es gelten folgende Berechnungseinheiten und Gebührensätze je angefangene

- a) **0,5 ha Siedlung, Verkehr 4,80 €**
Für folgende Flächen wird ein **Zuschlag in Höhe von 500 % (Faktor 6)** erhoben:

Nutzungsart nach ALKIS:

Z11, Z12, Z13, Z14, Z15, Z16, Z17, Z21, Z22, Z23, Z24, Z25

Für diese Flächen gilt folgender Gebührenmaßstab:

Fläche x 6

Für folgende Flächen wird ein **Zuschlag in Höhe von 300 % (Faktor 4)** erhoben:

Nutzungsart nach ALKIS:

Z18

Für diese Flächen gilt folgender Gebührenmaßstab:

Fläche x 4

- (b) **1,0 ha Vegetation, Gewässer 4,80 €**

Für folgende Flächen wird ein **Abschlag in Höhe von 50 %** gewährt:

Nutzungsart nach ALKIS:

Z32, Z33, Z34, Z35, Z36, Z37

Für diese Flächen gilt folgender Gebührenmaßstab:

Fläche x 0,5

Für folgende Flächen wird ein **Abschlag in Höhe von 90 %** gewährt:

Nutzungsart nach ALKIS:

Z41, Z43

Für diese Flächen gilt folgender Gebührenmaßstab:
Fläche x 0,1

Für Gewässer II. Ordnung, Deichvorland und Küstenstrände werden keine Gebühren erhoben.

Artikel 2
Änderung § 3 Abs. 4

Der § 3 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

- (4) Für Grundstücke, die sich innerhalb des Einzugsgebietes des „**Schöpfwerkes Baabe**“ befinden, wird je angefangene 1,0 ha Fläche ein **Zuschlag** in Höhe von **6,28 €** erhoben.

Die Erhebung des Schöpfwerkszuschlages erfolgt auf der Grundlage der vom Wasser- und Bodenverband „Rügen“ geführten Schöpfwerksbestandsliste.

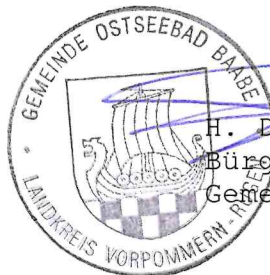
Artikel 3
Änderung § 7

Der § 7 wird wie folgt gefasst:

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Ostseebad Baabe, den 14.12.2023



H. Diwisch
Bürgermeister
Gemeinde Ostseebad Baabe

Hinweis:

Soweit beim Erlass der Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres, seit der öffentlichen Bekanntmachung, geltend gemacht werden. Ein solcher Verstoß ist dann innerhalb der Jahresfrist, schriftlich, unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Ostseebad Baabe geltend zu machen. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.